

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2014

Nr. 21

Rostock, 03.07.2014

Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft mit Schwerpunkt Area Studies der Universität Rostock vom 22. Mai 2014

Anlage 1: Prüfungs- und Studienpläne

Anlage 1.1: Prüfungs- und Studienplan (Studienbeginn Wintersemester)

Anlage 1.2: Prüfungs- und Studienplan (Studienbeginn Sommersemester)

Anlage 2: Modulübersicht und Modulbeschreibungen

Anlage 3: Diploma Supplement (Deutsch)

Anlage 4: Diploma Supplement (Englisch)

**Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang
Politikwissenschaft mit Schwerpunkt Area Studies
der Universität Rostock**

Vom 22. Mai 2014

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211) geändert wurde, und der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Rostock vom 9. Juli 2012 (Mittl.bl. BM M-V 2012 S. 740), die zuletzt durch die Erste Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge vom 29. September 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Rostock Nr. 46 2013) geändert wurde, hat die Universität Rostock folgende Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft mit Schwerpunkt Area Studies als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen

II. Studiengang, Studienverlauf und Studienorganisation

- § 3 Ziele des Studiums
- § 4 Studienbeginn, Studienaufbau, Regelstudienzeit
- § 5 Lehr- und Lernformen
- § 6 Anwesenheitspflicht
- § 7 Zugang zu Lehrveranstaltungen
- § 8 Auslandsaufenthalt
- § 9 Organisation von Studium und Lehre
- § 10 Studienberatung

III. Prüfungen

- § 11 Prüfungsaufbau und Prüfungsleistungen
- § 12 Prüfungen und Prüfungszeiträume
- § 13 Zulassung zur Abschlussprüfung
- § 14 Abschlussprüfung
- § 15 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 16 Prüfungsausschuss und Prüfungsorganisation
- § 17 Diploma Supplement

IV. Schlussbestimmungen

- § 18 Übergangsbestimmungen
- § 19 Inkrafttreten

Anlagen:

Anlage 1: Prüfungs- und Studienpläne

Anlage 1.1: Prüfungs- und Studienplan (Studienbeginn Wintersemester)

Anlage 1.2: Prüfungs- und Studienplan (Studienbeginn Sommersemester)

Anlage 2: Modulübersicht und Modulbeschreibungen

Anlage 3: Diploma Supplement (Deutsch)

Anlage 4: Diploma Supplement (Englisch)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalt, Ablauf und studiengangsspezifische Regelungen für den Abschluss des forschungsorientierten Masterstudiengangs Politikwissenschaft mit Schwerpunkt Area Studies an der Universität Rostock auf Grundlage der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Rostock (Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master)).

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Masterstudiengang Politikwissenschaft mit Schwerpunkt Area Studies ist gemäß § 3 Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) an den Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses und an nachfolgende weitere Zugangsvoraussetzungen gebunden:

1. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen Deutschkenntnisse auf dem Niveau C 1 des GER nachweisen.
2. Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen angemessene englische sowie französische oder spanische oder schwedische Sprachkenntnisse nachweisen. In Englisch ist ein Nachweis über das Niveau B2 des GER, in den anderen genannten Sprachen über das Niveau B1 des GER vorzulegen. Muttersprachlerinnen/Muttersprachler sind von dieser Nachweispflicht befreit.
3. Es ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss in einem Studium der Geistes-, Sozial-, Staats-, Wirtschafts- oder Rechtswissenschaften mit mindestens 180 Leistungspunkten oder ein anderer gleichwertiger Abschluss nachzuweisen.

(2) Der Zugang zum Masterstudiengang Politikwissenschaft mit Schwerpunkt Area Studies kann, falls keine Zulassungsbeschränkung besteht, nur dann versagt werden, wenn ein erfolgreicher Abschluss des Masterstudiums nicht zu erwarten ist. Dabei gilt die Vermutung, dass ein erfolgreicher Abschluss des Masterstudiums nicht zu erwarten ist, wenn eines der Kriterien unter Absatz 1 Nummer 1 bis 3 nicht erfüllt ist und die Bewerberin/der Bewerber keine weiteren Nachweise für die fach- und studiengangsspezifische Qualifikation erbracht hat, aus denen sich unter Würdigung des Gesamtbildes eine positive Erfolgsprognose ableiten lässt. Der Prüfungsausschuss kann die Einladung der Bewerberin/des Bewerbers zu einem klärenden Gespräch beschließen. Auch kann eine Zulassung unter Vorbehalt erfolgen, im Falle einer Zulassungsbeschränkung unter Beachtung von § 4 Hochschulzulassungsgesetz.

II. Studiengang, Studienverlauf und Studienorganisation

§ 3

Ziele des Studiums

- (1) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs Politikwissenschaft mit Schwerpunkt Area Studies erlangen die Studierenden den akademischen Grad Master of Arts (M.A.).
- (2) Im Rahmen des Studiums werden die theoretischen Grundlagen der Identitätsbildung behandelt sowie Prozesse der Identitätsbildung am Beispiel von verschiedenen Areas (Lateinamerika, Asien, Osteuropa/Ostseeraum) analysiert. Ziel ist es, den Studierenden die analytische und theoretische Basis für eine tiefgründige wissenschaftliche Beschäftigung mit den Area Studies zu vermitteln.
- (3) Im Rahmen eines Auslandsaufenthaltes sollen vertiefte Kenntnisse zu Kollektiven Identitäten beziehungsweise einer der oben genannten Areas erworben werden. Darüber hinaus dient der Auslandsaufenthalt dem Erwerb zusätzlicher Sprachkenntnisse und der wissenschaftlichen Mobilität.
- (4) Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs „Politikwissenschaft mit Schwerpunkt Area Studies“ sind qualifiziert für Berufsfelder in den Sozial-, Staats- und Geisteswissenschaften, der Politik und Verwaltung, in Medien und in der Entwicklungszusammenarbeit, der auswärtigen Kulturpolitik sowie in Internationalen Organisationen.

§ 4

Studienbeginn, Studienaufbau, Regelstudienzeit

- (1) Das Masterstudium Politikwissenschaft mit Schwerpunkt Area Studies kann zum Sommer- und zum Wintersemester begonnen werden. Einschreibungen erfolgen zu den von der Verwaltung der Universität Rostock jährlich vorgegebenen Terminen. Die Bewerbung erfolgt in der Regel online über das Universitätsportal oder ein dort genanntes anderes Portal.
- (2) Der Masterstudiengang Politikwissenschaft mit Schwerpunkt Area Studies wird grundsätzlich in deutscher Sprache angeboten. Einzelne Module einschließlich ihrer Modulprüfung werden gemäß Anlage 2 dieser Ordnung in englischer, französischer, spanischer oder schwedischer Sprache angeboten. Einzelheiten dazu ergeben sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung.
- (3) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt vier Semester.
- (4) Der Masterstudiengang gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Im Pflichtbereich sind sechs Module im Umfang von 108 Leistungspunkten und im Wahlpflichtbereich sind Module im Umfang von 12 Leistungspunkten zu studieren. Bei den Pflichtmodulen entfallen 30 Leistungspunkte auf die Abschlussprüfung. Für das Bestehen der Masterprüfung sind insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte zu erwerben.
- (5) Eine sachgerechte und insbesondere die Einhaltung der Regelstudienzeit ermöglichende zeitliche Verteilung der Module auf die einzelnen Semester ist dem als Anlage 1 beigefügten Prüfungs- und Studienplan zu entnehmen. Der Prüfungs- und Studienplan bildet die Grundlage für die jeweiligen Semesterstudienpläne, die den Studierenden ortsüblich zur Verfügung gestellt werden. Dabei gewährleisten die zeitliche Abfolge und die inhaltliche Abstimmung der Lehrveranstaltungen, dass die Studierenden

die jeweiligen Studienziele erreichen können. Es bestehen ausreichende Möglichkeiten für eine individuelle Studiengestaltung.

(6) Eine Kurzbeschreibung aller Module (Inhalte, Qualifikationsziele, Voraussetzungen, Aufwand und die zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen) befindet sich in Anlage 2. Ausführliche Modulbeschreibungen werden ortsüblich veröffentlicht.

§ 5

Lehr- und Lernformen

(1) Die Inhalte des Studiums werden in unterschiedlichen Lehrveranstaltungen vermittelt. Die Lehrveranstaltungsarten sind durch die Anwendung unterschiedlicher Lehr- und Lernformen gekennzeichnet. In der Regel werden die Lehrveranstaltungen nur einmal jährlich angeboten. Folgende Lehrveranstaltungsarten kommen im Masterstudiengang Politikwissenschaft mit Schwerpunkt Area Studies zum Einsatz:

- Seminar

In einem Seminar erhalten die Studierenden Gelegenheit, selbstständig erarbeitete Erkenntnisse vorzutragen, zur Diskussion zu stellen und in schriftlicher Form zu präsentieren. Seminare können als Präsenz- oder Online-Veranstaltung durchgeführt werden.

- Übung

In einer Übung, die nicht überwiegend praktischer Art ist, bearbeiten die Studierenden vorgegebene Übungsaufgaben zur Vertiefung und Anwendung der Kenntnisse und der Vermittlung fachspezifischer Fähigkeiten und Fertigkeiten. Eine Übung bietet die Möglichkeit, Fragen zu stellen, Problemlösungen zu diskutieren und Mittel zur Selbstkontrolle des erreichten Kenntnisstandes zu verwenden.

(2) Das Erreichen der Studienziele setzt neben der Teilnahme an den genannten Lehrveranstaltungen ein begleitendes Selbststudium voraus.

§ 6

Anwesenheitspflicht

(1) Sofern in den Modulbeschreibungen bestimmt, ist zum Erreichen des Lernziels an Seminaren und Übungen regelmäßig teilzunehmen. Das Erfordernis einer regelmäßigen Teilnahme gilt als erfüllt, wenn nicht mehr als 25 Prozent der Unterrichtszeit unentschuldigt versäumt wurden. Ist das Erfordernis der regelmäßigen Teilnahme nicht erfüllt, kann die Zulassung zur Prüfung versagt werden, wenn es sich um eine Prüfungsvorleistung handelt.

(2) Abwesenheit ist grundsätzlich vor Veranstaltungsbeginn unter Angabe des Grundes zu entschuldigen (im Regelfall per E-Mail); sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, hat die Entschuldigung unverzüglich im Nachhinein zu erfolgen. Wird durch die Dozentin/den Dozenten kein triftiger Grund für das Fernbleiben festgestellt, gilt die Abwesenheit als unentschuldigt.

(3) Kann die Studierende/der Studierende schriftlich darlegen und glaubhaft machen, dass es aus von ihr/ihm nicht zu vertretenden triftigen Gründen (z. B. eigene Erkrankung, Pflege eines erkrankten oder sonst hilfsbedürftigen nahen Angehörigen, Schwangerschaft, Tod eines nahen Angehörigen) zu längeren Fehlzeiten gekommen ist, so entscheidet die Dozentin/der Dozent, ob die tatsächliche Teilnahme-

zeit noch als regelmäßige Teilnahme gewertet werden kann. Mit Rücksicht auf die Fehlzeit kann das Erbringen einer angemessenen Äquivalenzleistung vorgegeben werden. Die Art dieser kompensatorischen Leistung wird durch die Dozentin/den Dozenten nach eigenem Ermessen festgelegt. Der Zeitaufwand für die Erbringung dieser darf maximal die zwei- bis dreifache Dauer der versäumten Unterrichtszeit betragen.

(4) Wird das Erfordernis der regelmäßigen Teilnahme nicht erfüllt und kann auch keine Äquivalenzleistung erbracht werden, so ist dies von der Dozentin/dem Dozenten schriftlich der Studierenden/dem Studierenden unter Angabe der Gründe und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitzuteilen. Gegen die Entscheidung ist der Widerspruch an den Prüfungsausschuss statthaft.

§ 7

Zugang zu Lehrveranstaltungen

Als Aufnahmegrenze für Lehrveranstaltungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen gelten die Veranstaltungsgrößen aus der Kapazitätsverordnung; auch die begrenzte Anzahl von Laborplätzen kann die Zulassung zu Veranstaltungen begrenzen. Melden sich zu Lehrveranstaltungen mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft der Prüfungsausschuss, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann. Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung in einem Pflicht- oder Wahlpflichtmodul prüfplanmäßig vorgesehen ist, sich rechtzeitig angemeldet haben und die in der Modulbeschreibung vorausgesetzten Vorleistungen für die Teilnahme erfüllen, in folgender Reihenfolge:

1. Zunächst werden Studierende berücksichtigt, die den entsprechenden Leistungsnachweis im vorhergehenden Semester nicht bestanden haben und deshalb nach Maßgabe dieser Ordnung als Wiederholer erneut an der Lehrveranstaltung teilnehmen müssen.
2. Sodann werden Studierende berücksichtigt, die sich in dem Fachsemester befinden, in dem die Lehrveranstaltung nach dem Prüfungs- und Studienplan vorgesehen ist sowie Studierende, für deren ordnungs- und studienplanmäßiges Studium der Besuch dieser konkreten Lehrveranstaltung erforderlich ist und die im vorhergehenden Semester aus kapazitären Gründen um ein Semester zurückgestellt worden sind.
3. Danach werden Studierende berücksichtigt, die in dem vorangegangenen Semester bereits einen Platz in der betreffenden Lehrveranstaltung erhalten hatten und aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht teilnehmen konnten.
4. Die übrigen Plätze werden unter den verbliebenen Studierenden aufgeteilt.

Übersteigt die Zahl der Studierenden in einer der Gruppen 2 bis 4 bei der Vergabe die Zahl der freien Plätze, entscheidet ein Losverfahren in dieser Gruppe. Wer dabei ausscheidet, gehört im darauf folgenden Semester zur Gruppe nach Ziffer 2. Über Härtefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8

Auslandsaufenthalt

(1) Das dritte Fachsemester ist im Ausland zu absolvieren. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann hiervon ausnahmsweise abgesehen werden, wenn aus einem nach Studienbeginn eingetretenen wichtigen Grund ein Auslandsaufenthalt für die Studierende/den Studierenden eine unzumutbare, besondere Härte bedeuten würde. Der Auslandsaufenthalt kann insbesondere an einer Universität, als Praktikum bei einer Institution beziehungsweise zivilgesellschaftlichen Organisation, im Rahmen von

Feldforschung oder als Archivaufenthalt absolviert werden. Er dient der Vertiefung eines der Pflichtmodule.

(2) Der Auslandsaufenthalt ist frühzeitig vorzubereiten. Bereits im ersten Fachsemester sollte das Gespräch mit der Auslandsbeauftragten/dem Auslandsbeauftragten des Instituts für Politik- und Verwaltungswissenschaften beziehungsweise der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät ebenso wie mit der künftigen Betreuerin/dem künftigen Betreuer der Abschlussarbeit sowie zum Akademischen Auslandsamt der Universität Rostock gesucht werden.

(3) Studierende und die Modulverantwortliche/der Modulverantwortliche des während des Auslandsaufenthalts zu vertiefenden Moduls schließen spätestens zum Ende des zweiten Fachsemesters gemäß § 5 Absatz 3 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) vor Aufnahme des Auslandsaufenthalts eine Lehr- und Lernvereinbarung ab.

§ 9

Organisation von Studium und Lehre

(1) Jeweils zu Beginn des Semesters wird über Aushang eine Terminübersicht für das gesamte Semester bekannt gegeben. Er beinhaltet: die Vorlesungszeiten, die Prüfungszeiträume, die vorlesungsfreien Zeiten, den Beginn des nächsten Semesters.

(2) Auf der Grundlage des Prüfungs- und Studienplanes (Anlage 1) erarbeitet das Studien- und Prüfungsamt in Abstimmung mit den Modulverantwortlichen für jede Matrikel und für jedes Semester einen Semesterstudienplan. Er beinhaltet Angaben zu den Lehrfächern, zu den Lehrkräften, zum Stundenumfang aufgeschlüsselt nach den verschiedenen Formen der Lehrveranstaltungen und zur zeitlichen Einordnung der Lehrveranstaltungen.

(3) Lehrveranstaltungen außerhalb des Stundenplanes planen die Lehrenden in eigener Verantwortung und in Abstimmung mit dem Studien- und Prüfungsamt. Sie werden dabei bei Bedarf durch die Verwaltungsorganisation der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät unterstützt.

(4) Den Tausch beziehungsweise die Verlegung von Lehrveranstaltungen in begründeten Ausnahmefällen organisieren die Lehrverantwortlichen selbstständig in Abstimmung mit dem Studien- und Prüfungsamt.

(5) Alle Sonderinformationen, die die Lehrkräfte zur Organisation des Lehrbetriebes an Studierende weitergeben, sind vorher dem Studien- und Prüfungsamt mitzuteilen. Unter Sonderinformationen sind Daten und Fakten zu verstehen, die von den Festlegungen der Studienorganisation abweichen.

§ 10

Studienberatung

(1) Die Beratung der Studierenden, der Studieninteressenten sowie Studienbewerberinnen und -bewerber zu allgemeinen Angelegenheiten des Studiums Master Politikwissenschaft mit Schwerpunkt Area Studies erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Universität Rostock.

(2) Innerhalb der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät wird die Studienberatung durch eine Fachstudienberaterin/einen Fachstudienberater des Studiengangs Politikwissenschaft mit Schwerpunkt Area Studies verantwortlich wahrgenommen. Die Fachstudienberaterin/der

Fachstudienberater berät Studieninteressentinnen/Studieninteressenten und Studierende unter anderem zum Konzept und zu den Inhalten des Studiums, zu beruflichen Einsatzmöglichkeiten, zu Fragen der Studienorganisation, bei nicht bestandenenen Prüfungen, zur Belegung von Wahlpflichtmodulen und bei Auslandsaufenthalten. Die Fachstudienberaterinnen und Fachstudienberater arbeiten eng mit der Allgemeinen Studienberatung zusammen.

III. Prüfungen

§ 11

Prüfungsaufbau und Prüfungsleistungen

(1) Die Zusammenstellung der zu belegenden Module, die Art der Prüfungsvorleistungen, die Art, die Dauer und der Umfang der Modulprüfungen, der Regelprüfungstermin und die zu erreichenden Leistungspunkte folgen aus dem Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1) und den Modulbeschreibungen (Anlage 2). Die Abschlussprüfung (Abschlussarbeit und Kolloquium) gemäß § 14 ist Bestandteil der Masterprüfung.

(2) Insbesondere folgende Prüfungsleistungen kommen zum Einsatz:

a) mündliche Prüfungsleistungen

- Kolloquium

Es werden von einem sachkundigen Auditorium Fragen im Anschluss an eine Präsentation einer eigenständigen Arbeit der Studierenden/des Studierenden gestellt.

- Mündliche Prüfung

In einer mündlichen Prüfung sollen die Studierenden Fragen zu einem oder mehreren Prüfungsthemen mündlich beantworten.

b) schriftliche Prüfungsleistungen

- Hausarbeiten

Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung zu einem vorgegebenen Thema beziehungsweise die schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung. Die Studierenden sollen dabei nachweisen, dass sie innerhalb einer begrenzten Zeit Literaturquellen erschließen, die reflektierten Texte in eigenen Worten in einem eigenständigen Argumentationszusammenhang darstellen können und Aufgabenstellungen selbstständig und vollständig bearbeiten können. Mögliche Sonderformen einer Hausarbeit können insbesondere eine Fallstudie/Fallanalyse, ein Forschungsexposee oder ein Konstruktionsentwurf sein.

- Klausur

In einer Klausur müssen die Studierenden unter Aufsicht in einer vorgegebenen Zeit ohne oder mit beschränkten Hilfsmitteln schriftliche Aufgabenstellungen bearbeiten.

(3) In einem Modul können zu erbringende Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bestimmt werden (Prüfungsvorleistungen). Die Prüfungsvorleistungen können bewertet und benotet werden, gehen aber nicht in die Modulnote ein. Prüfungsvorleistungen sind Präsentationen/Referate, Protokolle, Presseschauen und Anwesenheitspflicht gemäß § 6. Die konkrete Prüfungs-

vorleistung ist der jeweiligen Modulbeschreibung sowie dem Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1) zu entnehmen.

(4) Mündliche Prüfungsleistungen können auch als Gruppenprüfung abgelegt werden. Es können bis zu vier Studierende gleichzeitig geprüft werden. Die Dauer der Prüfung der einzelnen Studierenden/des einzelnen Studierenden reduziert sich in der Gruppenprüfung gegenüber der Einzelprüfung um fünf Minuten.

§ 12

Prüfungen und Prüfungszeiträume

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden in dem dafür festgelegten Prüfungszeitraum abgenommen. Der Prüfungszeitraum eines Semesters erstreckt sich auf die gesamte vorlesungsfreie Zeit.

(2) Die Rücknahmeerklärung der Anmeldung zu Modulprüfungen muss schriftlich beim Studien- und Prüfungsamt erfolgen. Gleiches gilt für den Antrag auf Wertung einer Modulprüfung als Freiversuch.

§ 13

Zulassung zur Abschlussprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer gemäß § 25 Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) die folgende weitere Zulassungsvoraussetzung erfüllt:

- der Erwerb von mindestens 78 Leistungspunkten in diesem Studiengang kann nachgewiesen werden.

(2) Die Studierende/der Studierende hat die Zulassung zur Abschlussprüfung schriftlich beim Prüfungs- und Studienamt zu beantragen. Der Antrag ist bis spätestens vier Wochen vor Ende des dritten Fachsemesters zu stellen.

§ 14

Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung enthält das Modul „Masterarbeit Politikwissenschaft mit Schwerpunkt Area Studies“. Sie besteht aus der schriftlichen Abschlussarbeit (Masterarbeit) und dem Kolloquium.

(2) Die Themenfindung für die Masterarbeit erfolgt auf der Grundlage von Angeboten der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und anderer Fakultäten der Universität Rostock, anderer außeruniversitärer wissenschaftlicher Einrichtungen oder nach eigenen Vorschlägen der Studierenden, stets vorausgesetzt, es findet sich dafür eine Betreuerin/ein Betreuer gemäß § 27 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master).

(3) Die konkrete Aufgabenstellung der Masterarbeit erarbeiten die Studierenden zusammen mit der Betreuerin/dem Betreuer. Dabei stellt die Betreuerin/der Betreuer sicher, dass die Aufgabenstellung den Anforderungen an eine solche Arbeit entspricht.

(4) Die Anfertigung der Masterarbeit erfolgt im vierten Semester. Die Frist für die Bearbeitung beträgt 20 Wochen. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist

ausnahmsweise angemessen um höchstens vier Wochen verlängern. Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Studien- und Prüfungsamt abzugeben.

(5) Die Masterarbeit ist entsprechend den Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Rostock zu verfassen.

(6) Das Kolloquium besteht aus einem etwa 20-minütigen Vortrag der Studierenden/des Studierenden und einer etwa 40-minütigen Diskussion.

(7) Für den erfolgreichen Abschluss des Moduls „Masterarbeit Politikwissenschaft mit Schwerpunkt Area Studies“ werden 30 Leistungspunkte vergeben. Der damit verbundene Arbeitsaufwand in Höhe von 900 Stunden setzt sich zusammen aus 860 Stunden für die Masterarbeit und 40 Stunden für das Kolloquium.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

Aus dem Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1), der Modulübersicht und den Modulbeschreibungen (Anlage 2) geht hervor, welche Module benotet und welche mit „Bestanden“ oder „Nicht Bestanden“ bewertet werden. Alle benoteten Module werden gemäß § 13 Absatz 5 der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt.

§ 16

Prüfungsausschuss und Prüfungsorganisation

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie eine studentische Vertreterin/ein studentischer Vertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Vertreterin/des studentischen Vertreters ein Jahr.

(2) Die Planung und Organisation des Prüfungsgeschehens und die Überprüfung von Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung (Prüfungsvorleistungen) erfolgt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss des Instituts für Politik- und Verwaltungswissenschaften durch das Studien- und Prüfungsamt der Fakultät. Insbesondere erfolgt die Anmeldung zu den Modulprüfungen im Studien- und Prüfungsamt. Das Studien- und Prüfungsamt erarbeitet auf der Grundlage der Anmeldungen Prüfungspläne und macht diese bekannt.

§ 17

Diploma Supplement

Das Diploma Supplement (Deutsch und Englisch) enthält die aus den Anlagen 3 und 4 ersichtlichen studiengangsspezifischen Angaben.

IV. Schlussbestimmungen

§ 18

Übergangsbestimmung

(1) Diese Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2014/2015 an der Universität Rostock für den Masterstudiengang Politikwissenschaft mit Schwerpunkt Area Studies immatrikuliert wurden.

(2) Diese Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung gilt für Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung im Masterstudiengang Politikwissenschaft mit Schwerpunkt Area Studies immatrikuliert wurden, sofern sie nicht binnen zwei Wochen nach Inkrafttreten dieser Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung schriftlich widersprechen; im Falle des Widerspruchs finden die Prüfungsordnung vom 05. Februar 2010 und die Studienordnung vom 05. Februar 2010 weiterhin Anwendung, dies jedoch längstens bis zum 30. September 2017. Ein Widerspruch gegen einzelne geänderte Regelungen ist ausgeschlossen. Der Prüfungsausschuss informiert rechtzeitig vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung durch ortsüblichen Aushang über das Widerspruchsrecht. Erfolgt kein Widerspruch, gelten die Änderungen in den Modulbeschreibungen für alle Studierenden, welche die von der Änderung betroffenen Modulprüfungen noch ablegen müssen. Wiederholungsprüfungen sind jedoch jeweils nach Maßgabe der Modulbeschreibung in der Fassung abzulegen, die für die zu wiederholende Prüfung galt.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft. Sie gilt erstmalig zum Wintersemester 2014/2015.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 07. Mai 2014 und der Genehmigung des Rektors.

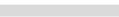
Rostock, den 22. Mai 2014

Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Schareck

Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft mit Schwerpunkt Area Studies
Anlage 1.1: Prüfungs- und Studienplan (Beginn Wintersemester)

Sem.	workload in LP	3	6	9	12	15	18	21	24	27	30
1	Modulname	Kollektividentitäten: Prozesse der Identitätsbildung 3350000 S/4 Protokoll (3-4 Seiten) oder Referat (20 min), Anwesenheitspflicht in den Hauptseminaren Hausarbeit/8 Wochen, 20-25 Seiten 12				Area Studies: Asien 3350010 S/4 Protokoll (3-4 Seiten) oder Presseschau (10 min) oder Referat (20 min), Anwesenheitspflicht in den Hauptseminaren Hausarbeit/8 Wochen, 20-25 Seiten 12				Wahlpflichtbereich Sprachen ¹⁾	
	Modulnummer										
	Lehrform/SWS										
	M.Ab. Vorleistung										
	Art/Dauer/Umfang										
	LP										
2	Modulname	Area Studies: Lateinamerika 3350020 S/4 Protokoll (3-4 Seiten) oder Presseschau (10 min) oder Referat (20 min), Anwesenheitspflicht in den Hauptseminaren Hausarbeit/8 Wochen, 20-25 Seiten 12				Area Studies: Osteuropa und Ostseeraum 3350030 S/4 Protokoll (3-4 Seiten) oder Presseschau (10 min) oder Referat (20 min), Anwesenheitspflicht in den Hauptseminaren Hausarbeit/8 Wochen, 20-25 Seiten 12					
	Modulnummer										
	Lehrform/SWS										
	M.Ab. Vorleistung										
	Art/Dauer/Umfang										
	LP										
3	Modulname	Auslandsaufenthalt: Politikwissenschaft mit Schwerpunkt Area Studies 3350040 wird in einer Lehr- und Lernvereinbarung festgelegt wird in einer Lehr- und Lernvereinbarung festgelegt Mündliche Prüfung/30 min 30									
	Modulnummer										
	Lehrform/SWS										
	M.Ab. Vorleistung										
	Art/Dauer/Umfang										
	LP										
4	Modulname	Masterarbeit Politikwissenschaft mit Schwerpunkt Area Studies 3350060 keine Abschlussarbeit/20 Wochen; Kolloquium/60 min 30									
	Modulnummer										
	Lehrform/SWS										
	M.Ab. Vorleistung										
	Art/Dauer/Umfang										
	LP										

Legende:

 Pflichtmodul

 Wahlpflichtbereich Sprachen

M.Ab. - Modulabschluss

Sem. - Semester

S - Seminar

Ü - Übung

LP - Leistungspunkte

SWS - Semesterwochenstunden

min - Minuten

¹⁾ Es sind Module im Umfang von **12 LP** aus dem folgenden Katalog zu wählen:

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang		
Englisch Fachkommunikation Politik-/Sozial-/Geisteswissenschaften C1.1.1 GER	9101610	Ü/4	*	Klausur (90 min)	6	Wintersemester
Englisch Fachkommunikation Politik-/Sozial-/Geisteswissenschaften C1.1.2 GER	9101620	Ü/2	*	Klausur (90 min) oder Mündliche Prüfung (20-30 min)	3	Sommersemester
Englisch Fachkommunikation Politik-/Sozial-/Geisteswissenschaften C1.2 GER	9101630	Ü/2	*	Klausur (90 min) oder Mündliche Prüfung (20-30 min)	3	Wintersemester
Französisch B2.1.1 GER	9102110	Ü/4	**	Klausur (60-90 min)	6	Wintersemester
Französisch B2.1.2 GER	9102120	Ü/4	**	Klausur (60-90 min)	6	Sommersemester
Französisch B2.2 GER	9102130	Ü/4	**	Klausur (60-90 min)	6	Wintersemester
Schwedisch B2.1.1 GER	9103110	Ü/4	**	Klausur (60-90 min)	6	Wintersemester
Schwedisch B2.1.2 GER	9103120	Ü/4	**	Klausur (60-90 min)	6	Sommersemester
Schwedisch B2.2 GER	9103130	Ü/4	**	Klausur (60-90 min)	6	Wintersemester
Spanisch B2.1.1 GER	9104110	Ü/4	**	Klausur (60-90 min)	6	Wintersemester
Spanisch B2.1.2 GER	9104120	Ü/4	**	Klausur (60-90 min)	6	Sommersemester
Spanisch B2.2 GER	9104130	Ü/4	**	Klausur (60-90 min)	6	Wintersemester

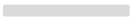
* Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen (mindestens 75 % - Nachweis wird durch Teilnahmelisten geführt). Prüfungsvorleistungen können sein: berufs- und studienbezogene Schriftstücke und Gespräche, Lektüre fachbezogener Literatur, Fallstudien, Präsentationen. Die genaue Prüfungsvorleistung wird spätestens in der zweiten Semesterwoche durch die Lehrkraft bekannt gegeben.

** Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen (mindestens 75 % - Nachweis wird durch Teilnahmelisten geführt) sowie erfolgreicher Leistungsnachweis über mündliche Sprachkompetenz (Präsentation oder Gespräch) entsprechend dem Anforderungsprofil des Moduls. Die genaue Prüfungsvorleistung wird spätestens in der zweiten Semesterwoche durch die Lehrkraft bekannt gegeben.

Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft mit Schwerpunkt Area Studies
Anlage 1.2: Prüfungs- und Studienplan (Beginn Sommersemester)

Sem.	workload in LP		3	6	9	12	15	18	21	24	27	30
1	Modulname		Area Studies: Lateinamerika 3350020 S/4 Protokoll (3-4 Seiten) oder Presseschau (10 min) oder Referat (20 min), Anwesenheitspflicht in den Hauptseminaren Hausarbeit/8 Wochen, 20-25 Seiten 12				Area Studies: Osteuropa und Ostseeraum 3350030 S/4 Protokoll (3-4 Seiten) oder Presseschau (10 min) oder Referat (20 min), Anwesenheitspflicht in den Hauptseminaren Hausarbeit/8 Wochen, 20-25 Seiten 12				Wahlpflichtbereich Sprachen ¹⁾	
	Modulnummer											
	Lehrform/SWS											
	M.Ab.	Vorleistung										
		Art/Dauer/Umfang										
	LP											
2	Modulname		Kollektividentitäten: Prozesse der Identitätsbildung 3350000 S/4 Protokoll (3-4 Seiten) oder Referat (20 min), Anwesenheitspflicht in den Hauptseminaren Hausarbeit/8 Wochen, 20-25 Seiten 12				Area Studies: Asien 3350010 S/4 Protokoll (3-4 Seiten) oder Presseschau (10 min) oder Referat (20 min), Anwesenheitspflicht in den Hauptseminaren Hausarbeit/8 Wochen, 20-25 Seiten 12				12	
	Modulnummer											
	Lehrform/SWS											
	M.Ab.	Vorleistung										
		Art/Dauer/Umfang										
	LP											
3	Modulname		Auslandsaufenthalt: Politikwissenschaft mit Schwerpunkt Area Studies 3350040 wird in einer Lehr- und Lernvereinbarung festgelegt wird in einer Lehr- und Lernvereinbarung festgelegt Mündliche Prüfung/30 min 30									
	Modulnummer											
	Lehrform/SWS											
	M.Ab.	Vorleistung										
		Art/Dauer/Umfang										
	LP											
4	Modulname		Masterarbeit Politikwissenschaft mit Schwerpunkt Area Studies 3350060 keine Abschlussarbeit/20 Wochen; Kolloquium/60 min 30									
	Modulnummer											
	Lehrform/SWS											
	M.Ab.	Vorleistung										
		Art/Dauer/Umfang										
	LP											

Legende:

 Pflichtmodul

 Wahlpflichtbereich Sprachen

M.Ab. - Modulabschluss

Sem. - Semester

S - Seminar

Ü - Übung

LP - Leistungspunkte

SWS - Semesterwochenstunden

min - Minuten

¹⁾ Es sind Module im Umfang von **12 LP** aus dem folgenden Katalog zu wählen:

Modulname	Modulnummer	Lehrform/SWS	Modulabschluss		LP	Semester
			Vorleistung	Art/Dauer/Umfang		
Englisch Fachkommunikation Politik-/Sozial-/Geisteswissenschaften C1.1.1 GER	9101610	Ü/4	*	Klausur (90 min)	6	Wintersemester
Englisch Fachkommunikation Politik-/Sozial-/Geisteswissenschaften C1.1.2 GER	9101620	Ü/2	*	Klausur (90 min) oder Mündliche Prüfung (20-30 min)	3	Sommersemester
Englisch Fachkommunikation Politik-/Sozial-/Geisteswissenschaften C1.2 GER	9101630	Ü/2	*	Klausur (90 min) oder Mündliche Prüfung (20-30 min)	3	Wintersemester
Französisch B2.1.1 GER	9102110	Ü/4	**	Klausur (60-90 min)	6	Wintersemester
Französisch B2.1.2 GER	9102120	Ü/4	**	Klausur (60-90 min)	6	Sommersemester
Französisch B2.2 GER	9102130	Ü/4	**	Klausur (60-90 min)	6	Wintersemester
Schwedisch B2.1.1 GER	9103110	Ü/4	**	Klausur (60-90 min)	6	Wintersemester
Schwedisch B2.1.2 GER	9103120	Ü/4	**	Klausur (60-90 min)	6	Sommersemester
Schwedisch B2.2 GER	9103130	Ü/4	**	Klausur (60-90 min)	6	Wintersemester
Spanisch B2.1.1 GER	9104110	Ü/4	**	Klausur (60-90 min)	6	Wintersemester
Spanisch B2.1.2 GER	9104120	Ü/4	**	Klausur (60-90 min)	6	Sommersemester
Spanisch B2.2 GER	9104130	Ü/4	**	Klausur (60-90 min)	6	Wintersemester

* Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen (mindestens 75 % - Nachweis wird durch Teilnahmelisten geführt). Prüfungsvorleistungen können sein: berufs- und studienbezogene Schriftstücke und Gespräche, Lektüre fachbezogener Literatur, Fallstudien, Präsentationen. Die genaue Prüfungsvorleistung wird spätestens in der zweiten Semesterwoche durch die Lehrkraft bekannt gegeben.

** Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen (mindestens 75 % - Nachweis wird durch Teilnahmelisten geführt) sowie erfolgreicher Leistungsnachweis über mündliche Sprachkompetenz (Präsentation oder Gespräch) entsprechend dem Anforderungsprofil des Moduls. Die genaue Prüfungsvorleistung wird spätestens in der zweiten Semesterwoche durch die Lehrkraft bekannt gegeben.

Anlage 2 Modulübersicht und Modulbeschreibungen

Modulübersicht

Modul	LP ¹	benotet/ unbenotet	Regelprüfungs- termin ² Beginn Wintersemester	Regelprüfungs- termin ³ Beginn Sommersemester
Pflichtmodule				
Area Studies: Asien	12	benotet	FS 1	FS 2
Kollektividentitäten: Prozesse der Identitätsbildung	12	benotet	FS 1	FS 2
Area Studies: Lateinamerika	12	benotet	FS 2	FS 1
Area Studies: Osteuropa und Ostseeraum	12	benotet	FS 2	FS 1
Auslandsaufenthalt: Politikwissenschaft mit Schwerpunkt Area Studies	30	benotet	FS 3	FS 3
Masterarbeit Politikwissenschaft mit Schwerpunkt Area Studies	30	benotet	FS 4	FS 4
Wahlpflichtmodule (Unter Beachtung der Semesterlage sind Module im Umfang von mindestens 12 LP aus folgendem Katalog zu wählen.)				
Englisch Fachkommunikation Politik-/ Sozial-/Geisteswissenschaften C1.1.1 GER	6	benotet	FS 1 oder 2	FS 1 oder 2
Englisch Fachkommunikation Politik-/ Sozial-/Geisteswissenschaften C1.1.2 GER	3	benotet	FS 1 oder 2	FS 1 oder 2
Englisch Fachkommunikation Politik-/ Sozial-/Geisteswissenschaften C1.2 GER	3	benotet	FS 1 oder 2	FS 1 oder 2
Französisch B2.1.1 GER	6	benotet	FS 1 oder 2	FS 1 oder 2
Französisch B2.1.2 GER	6	benotet	FS 1 oder 2	FS 1 oder 2
Französisch B2.2 GER	6	benotet	FS 1 oder 2	FS 1 oder 2
Schwedisch B2.1.1 GER	6	benotet	FS 1 oder 2	FS 1 oder 2
Schwedisch B2.1.2 GER	6	benotet	FS 1 oder 2	FS 1 oder 2
Schwedisch B2.2 GER	6	benotet	FS 1 oder 2	FS 1 oder 2
Spanisch B2.1.1 GER	6	benotet	FS 1 oder 2	FS 1 oder 2
Spanisch B2.1.2 GER	6	benotet	FS 1 oder 2	FS 1 oder 2
Spanisch B2.2 GER	6	benotet	FS 1 oder 2	FS 1 oder 2

¹ Leistungspunkte (LP).

² Fachsemester (FS).

³ Fachsemester (FS).

Kategorie	Inhalt				
Modulbezeichnung	Area Studies: Asien				
Modulbezeichnung (englisch)	Area Studies: Asia				
Leistungspunkte und Gesamtarbeitsaufwand	12 360 Stunden				
Modulverantwortlich	WSF/Internationale Politik und Entwicklungspolitik				
Sprache	Deutsch/Englisch <i>Bekanntgabe spätestens in der zweiten Vorlesungswoche.</i>				
Modulniveau	Masterstudiengang - spezialisierend				
Zwingende Teilnahmevoraussetzung	keine				
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung	keine				
Dauer des Moduls	1 Semester				
Termin/Angebotsturnus des Moduls	jedes Wintersemester				
Lern- und Qualifikationsziele (Kompetenzen)	Das Modul vermittelt Hintergrundwissen und analytische Kompetenz bezüglich der politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Rahmenbedingungen aktueller Identitätsbildung und Identitätskonflikte am Beispiel Asiens mit den Subregionen Süd-, Südost- und Nordost Asien. Die Studierenden erwerben analytische Kenntnisse zum Verständnis und zur Dekonstruktion von ethnischen Stereotypen, Identitätsprozessen und politischen sowie ökonomischen Liberalisierungsprojekten. Daneben erwerben die Studierenden Methoden- und Interpretationskompetenz sowie forschungsmethodisches Wissen. Sie erweitern und vertiefen ihre kommunikativen Kompetenzen, indem sie den Umgang mit Informationen, Argumenten und Problemen trainieren sowie Präsentationskompetenz, Fähigkeit zum Diskurs und Urteilsbildung erwerben.				
Lehrzeit in SWS differenziert nach Form der Lehrveranstaltung	<table> <tr> <td>Seminar</td><td>4 SWS</td></tr> <tr> <td>Gesamt</td><td>4 SWS</td></tr> </table>	Seminar	4 SWS	Gesamt	4 SWS
Seminar	4 SWS				
Gesamt	4 SWS				
Ggf. (Prüfungs)Vorleistungen (Art, Umfang)	- Protokoll (3-4 Seiten) oder Presseschau (10 Minuten) oder Referat (20 Minuten) - Anwesenheitspflicht in den Hauptseminaren <i>Bekanntgabe spätestens in der zweiten Vorlesungswoche.</i>				
Prüfungsleistungen/ Voraussetzungen für einen erfolgreichen Modulabschluss (Art, Umfang)	Prüfungsleistung: Hausarbeit (Bearbeitungszeit 8 Wochen, 20-25 Seiten)				
Modulnummer	3350010				

Kategorie	Inhalt				
Modulbezeichnung	Kollektividentitäten: Prozesse der Identitätsbildung				
Modulbezeichnung (englisch)	Collective Identities: Processes of Identity Formation				
Leistungspunkte und Gesamtarbeitsaufwand	12 360 Stunden				
Modulverantwortlich	WSF/Politische Theorie und Ideengeschichte				
Sprache	Deutsch				
Modulniveau	Masterstudiengang - spezialisierend				
Zwingende Teilnahmevoraussetzung	keine				
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung	keine				
Dauer des Moduls	1 Semester				
Termin/Angebotsturnus des Moduls	jedes Wintersemester				
Lern- und Qualifikationsziele (Kompetenzen)	Ziel des Moduls ist es, den Studierenden analytische und theoretische Grundlagen für eine tiefgründige wissenschaftliche Beschäftigung mit den area studies zu vermitteln. Die Studierenden sollen nicht nur die Fähigkeit erwerben, identitäre Strategien sozialer Akteure zu erkennen und diese mit kritischer Distanz zu analysieren. Sie sollen auch in der Lage sein, die Mechanismen der Konstruktion kollektiver Identitäten zu verstehen. Daneben erwerben die Studierenden Methoden- und Interpretationskompetenz sowie forschungsmethodisches Wissen. Sie erweitern und vertiefen ihre kommunikativen Kompetenzen, indem sie den Umgang mit Informationen, Argumenten und Problemen trainieren sowie Präsentationskompetenz, Fähigkeit zum Diskurs und Urteilsbildung erwerben.				
Lehrzeit in SWS differenziert nach Form der Lehrveranstaltung	<table> <tr> <td>Seminar</td><td>4 SWS</td></tr> <tr> <td>Gesamt</td><td>4 SWS</td></tr> </table>	Seminar	4 SWS	Gesamt	4 SWS
Seminar	4 SWS				
Gesamt	4 SWS				
Ggf. (Prüfungs)Vorleistungen (Art, Umfang)	- Protokoll (3-4 Seiten) oder Referat (20 Minuten) - Anwesenheitspflicht in den Hauptseminaren <i>Bekanntgabe spätestens in der zweiten Vorlesungswoche.</i>				
Prüfungsleistungen/ Voraussetzungen für einen erfolgreichen Modulabschluss (Art, Umfang)	Prüfungsleistung: Hausarbeit (Bearbeitungszeit 8 Wochen, 20-25 Seiten)				
Modulnummer	3350000				

Kategorie	Inhalt				
Modulbezeichnung	Area Studies: Lateinamerika				
Modulbezeichnung (englisch)	Area Studies: Latin America				
Leistungspunkte und Gesamtarbeitsaufwand	12 360 Stunden				
Modulverantwortlich	WSF/Politikwissenschaft, Vergleichende Regierungslehre				
Sprache	Deutsch				
Modulniveau	Masterstudiengang - spezialisierend				
Zwingende Teilnahmevoraussetzung	keine				
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung	keine				
Dauer des Moduls	1 Semester				
Termin/Angebotsturnus des Moduls	jedes Sommersemester				
Lern- und Qualifikationsziele (Kompetenzen)	Die Studierenden erwerben Kompetenzen zur Analyse des politischen Diskurses und der Einigungsbestrebungen in Lateinamerika. Dazu zählen Grundbegriffe der Area Studies und interkulturelle Fähigkeiten. Das Modul vermittelt Kenntnisse und Forschungsansätze zu Lateinamerika im Spannungsfeld von „Einheit und Vielfalt“. Daneben erwerben die Studierenden Methoden- und Interpretationskompetenz sowie forschungsmethodisches Wissen. Sie erweitern und vertiefen ihre kommunikativen Kompetenzen, indem sie den Umgang mit Informationen, Argumenten und Problemen trainieren sowie ihre Präsentationskompetenz, Fähigkeit zum Diskurs und Urteilsbildung weiter entwickeln.				
Lehrzeit in SWS differenziert nach Form der Lehrveranstaltung	<table> <tr> <td>Seminar</td><td>4 SWS</td></tr> <tr> <td>Gesamt</td><td>4 SWS</td></tr> </table>	Seminar	4 SWS	Gesamt	4 SWS
Seminar	4 SWS				
Gesamt	4 SWS				
Ggf. (Prüfungs)Vorleistungen (Art, Umfang)	- Protokoll (3-4 Seiten) oder Presseschau (10 Minuten) oder Referat (20 Minuten) - Anwesenheitspflicht in den Hauptseminaren <i>Bekanntgabe spätestens in der zweiten Vorlesungswoche.</i>				
Prüfungsleistungen/ Voraussetzungen für einen erfolgreichen Modulabschluss (Art, Umfang)	Prüfungsleistung: Hausarbeit (Bearbeitungszeit 8 Wochen, 20-25 Seiten)				
Modulnummer	3350020				

Kategorie	Inhalt				
Modulbezeichnung	Area Studies: Osteuropa und Ostseeraum				
Modulbezeichnung (englisch)	Area Studies: Eastern Europe and the Baltic Sea Area				
Leistungspunkte und Gesamtarbeitsaufwand	12 360 Stunden				
Modulverantwortlich	WSF/Internationale Politik und Entwicklungspolitik				
Sprache	Deutsch				
Modulniveau	Masterstudiengang - spezialisierend				
Zwingende Teilnahmevoraussetzung	keine				
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung	keine				
Dauer des Moduls	1 Semester				
Termin/Angebotsturnus des Moduls	jedes Sommersemester				
Lern- und Qualifikationsziele (Kompetenzen)	Das Modul vermittelt Hintergrundwissen und analytische Kompetenzen bezüglich der Rahmenbedingungen regionaler und durch wirtschaftlichen Austausch bedingter Identitätsbildung. Es vermittelt des Weiteren Kompetenzen bezüglich des Abbaus oder Umbaus antagonistischer, ethno-nationalistischer Identitätsformen. In dem Modul wird zum einen auf die Auswirkungen von technischen und wirtschaftlichen Austauschprozessen und zum anderen auf die Auswirkung von Demokratisierungs- und Transformationsprozessen auf die Identitätsbildung Wert gelegt. Daneben erwerben die Studierenden Methoden- und Interpretationskompetenz sowie forschungsmethodisches Wissen. Sie erweitern und vertiefen ihre kommunikativen Kompetenzen, indem sie den Umgang mit Informationen, Argumenten und Problemen trainieren sowie ihre Präsentationskompetenz, Fähigkeit zum Diskurs und Urteilsbildung weiter entwickeln.				
Lehrzeit in SWS differenziert nach Form der Lehrveranstaltung	<table> <tr> <td>Seminar</td><td>4 SWS</td></tr> <tr> <td>Gesamt</td><td>4 SWS</td></tr> </table>	Seminar	4 SWS	Gesamt	4 SWS
Seminar	4 SWS				
Gesamt	4 SWS				
Ggf. (Prüfungs)Vorleistungen (Art, Umfang)	- Protokoll (3-4 Seiten) oder Presseschau (10 Minuten) oder Referat (20 Minuten) - Anwesenheitspflicht in den Hauptseminaren <i>Bekanntgabe spätestens in der zweiten Vorlesungswoche.</i>				
Prüfungsleistungen/ Voraussetzungen für einen erfolgreichen Modulabschluss (Art, Umfang)	Prüfungsleistung: Hausarbeit (Bearbeitungszeit 8 Wochen, 20-25 Seiten)				
Modulnummer	3350030				

Kategorie	Inhalt
Modulbezeichnung	Auslandsaufenthalt: Politikwissenschaft mit Schwerpunkt Area Studies
Modulbezeichnung (englisch)	Stay Abroad: Political Science with a Focus on Area Studies
Leistungspunkte und Gesamtarbeitsaufwand	30 900 Stunden
Modulverantwortlich	WSF/LFE Politikwissenschaften
Sprache	Deutsch
Modulniveau	Masterstudiengang - spezialisierend
Zwingende Teilnahmevoraussetzung	der erfolgreiche Abschluss von zwei Pflichtmodulen
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung	Abschluss aller Pflichtmodule und des Wahlpflichtbereichs Sprachen
Dauer des Moduls	1 Semester
Termin/Angebotsturnus des Moduls	jedes Semester
Lern- und Qualifikationsziele (Kompetenzen)	Das Modul dient zur Vertiefung regionaler, landesspezifischer und theoretischer Kenntnisse. Es legt in der Form der Feldforschung, Netzwerkbildung, Kontaktanbahnung, Interviewtätigkeit und/oder Literaturrecherche die Grundlage für eine wissenschaftliche Abschlussarbeit.
Lehrzeit in SWS differenziert nach Form der Lehrveranstaltung	Gesamt 0 SWS Wird in der Lehr- und Lernvereinbarung festgelegt.
Ggf. (Prüfungs)Vorleistungen (Art, Umfang)	Im Rahmen des Auslandssemesters sind die zuvor in einer Lehr- und Lernvereinbarung festgelegten Prüfungsvorleistungen zu erbringen. Sie müssen mit „bestanden“ bewertet sein.
Prüfungsleistungen/ Voraussetzungen für einen erfolgreichen Modulabschluss (Art, Umfang)	Prüfungsleistung: mündliche Prüfung (30 Minuten)
Modulnummer	3350040

Kategorie	Inhalt
Modulbezeichnung	Masterarbeit Politikwissenschaft mit Schwerpunkt Area Studies
Modulbezeichnung (englisch)	Master Thesis Political Science with a focus on Area Studies
Leistungspunkte und Gesamtarbeitsaufwand	30 900 Stunden
Modulverantwortlich	WSF/LFE Politikwissenschaften
Sprache	Deutsch
Modulniveau	Masterstudiengang - spezialisierend
Zwingende Teilnahmevoraussetzung	Abschluss von Modulen im Umfang von mindestens 78 LP
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung	keine
Dauer des Moduls	1 Semester
Termin/Angebotsturnus des Moduls	jedes Semester
Lern- und Qualifikationsziele (Kompetenzen)	Wissensverbreiterung und -vertiefung: - intensive Auseinandersetzung mit einem politikwissenschaftlichen Thema unter Betreuung eines Dozierenden. Können (instrumentale und systemische Kompetenzen): - Es wird das Konzept für die Masterarbeit unter intensiver Auseinandersetzung mit der für das Thema relevanten Forschungsliteratur sowie ggf. eigenen empirischen Erhebungen und unter Verwendung der einschlägigen wissenschaftlichen Methoden selbständig erarbeitet und umgesetzt. Können (systemische Kompetenzen): - Die Studierenden besitzen die Fähigkeit zur Verschriftlichung ihres Masterarbeitsprojekts in argumentativ differenzierter, methodisch reflektierter und in Aufbau und Stil überzeugender Form. Sie sind darüber hinaus in der Lage, ihre Thesen und Argumente in mündlicher Form unter Prüfungsbedingungen zu verteidigen.
Lehrzeit in SWS differenziert nach Form der Lehrveranstaltung	_____ Gesamt 0 SWS <i>* Falls keine weiteren Angaben vorhanden sind, bitte die Hinweise genau beachten.</i>
Ggf. (Prüfungs)Vorleistungen (Art, Umfang)	keine
Prüfungsleistungen/ Voraussetzungen für einen erfolgreichen Modulabschluss (Art, Umfang)	1. Prüfungsleistung: Abschlussarbeit (Bearbeitungszeit 20 Wochen) 2. Prüfungsleistung: Kolloquium (60 Minuten)
Modulnummer	3350060

Kategorie	Inhalt				
Modulbezeichnung	Englisch Fachkommunikation Politik-/Sozial-/Geisteswissenschaften C1.1.1 GER				
Modulbezeichnung (englisch)	Professional English for the Humanities C1.1.1 CEFR				
Leistungspunkte und Gesamtarbeitsaufwand	6 180 Stunden				
Modulverantwortlich	SZ/Sprachenzentrum				
Sprache	Deutsch, Englisch <i>Bekanntgabe spätestens in der zweiten Vorlesungswoche.</i>				
Modulniveau	Sprachniveau C1 GER				
Zwingende Teilnahmevoraussetzung	Kenntnisse auf dem Niveau B2.2 des GER, die in einem Einstufungstest nachzuweisen sind, oder äquivalente Leistungen.				
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung	keine				
Dauer des Moduls	1 Semester				
Termin/Angebotsturnus des Moduls	i.d.R. jedes Wintersemester				
Lern- und Qualifikationsziele (Kompetenzen)	Durch das Studium authentischer Fachtexte werden die Studierenden befähigt, ein breites Spektrum an anspruchsvollen Texten aus dem Bereich der Sozial- und Geisteswissenschaften (z.B. Lehrbuchtexte, wissenschaftliche Zeitschriftenartikel, Forschungsberichten und Tabellen) inhaltlich zu erschließen sowie deren explizite und implizite Bedeutung zu erfassen. Die Studierenden lernen außerdem, längeren Redebeiträgen, Fachvorträgen und fachbezogenen Diskussionen zu Themen und Fragestellungen aus den Politik- und Sozialwissenschaften zielgerichtet zu folgen und sie entsprechend den kommunikativen Anforderungen zu rezipieren.				
Lehrzeit in SWS differenziert nach Form der Lehrveranstaltung	<table> <tr> <td>Übung</td><td>4 SWS</td></tr> <tr> <td>Gesamt</td><td>4 SWS</td></tr> </table>	Übung	4 SWS	Gesamt	4 SWS
Übung	4 SWS				
Gesamt	4 SWS				
Ggf. (Prüfungs)Vorleistungen (Art, Umfang)	Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen (mindestens 75 % - Nachweis wird durch Teilnahmelisten geführt). Prüfungsvorleistungen können sein: berufs- und studienbezogene Schriftstücke und Gespräche, Lektüre fachbezogener Literatur, Fallstudien, Präsentationen. Die genaue Prüfungsvorleistung wird spätestens in der zweiten Semesterwoche durch die Lehrkraft bekannt gegeben.				
Prüfungsleistungen/ Voraussetzungen für einen erfolgreichen Modulabschluss (Art, Umfang)	Prüfungsleistung: Klausur (90 Minuten)				
Modulnummer	9101610				

Kategorie	Inhalt				
Modulbezeichnung	Englisch Fachkommunikation Politik-/Sozial-/Geisteswissenschaften C1.1.2 GER				
Modulbezeichnung (englisch)	Professional English for the Humanities C1.1.2 CEFR				
Leistungspunkte und Gesamtarbeitsaufwand	3 90 Stunden				
Modulverantwortlich	SZ/Sprachenzentrum				
Sprache	Deutsch, Englisch <i>Bekanntgabe spätestens in der zweiten Vorlesungswoche.</i>				
Modulniveau	Sprachniveau C1 GER				
Zwingende Teilnahmevoraussetzung	Kenntnisse auf dem Niveau C1.1.1 des GER, die in einem Einstufungstest nachzuweisen sind, oder äquivalente Leistungen.				
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung	keine				
Dauer des Moduls	1 Semester				
Termin/Angebotsturnus des Moduls	i.d.R. jedes Sommersemester				
Lern- und Qualifikationsziele (Kompetenzen)	Die Studierenden werden befähigt, die sprachlichen Mittel in der mündlichen Kommunikation in verschiedenen Situationen des beruflichen und studentischen Alltags zielgerichtet und flexibel zu gebrauchen, ihre Meinungen präzise auszudrücken und mit anderen Kommunikationspartnern in Diskussionsrunden ohne größere Probleme zu interagieren. Außerdem sind die Studierenden in der Lage, komplexe fach- und berufsbezogene Sachverhalte kohärent und angemessen strukturiert mit dem erforderlichen Grad an Ausführlichkeit darzustellen und dabei die sprachlich-kommunikativen Normen sowie interkulturellen Besonderheiten der jeweiligen Kommunikationssituation zu beachten.				
Lehrzeit in SWS differenziert nach Form der Lehrveranstaltung	<table> <tr> <td>Übung</td><td>2 SWS</td></tr> <tr> <td>Gesamt</td><td>2 SWS</td></tr> </table>	Übung	2 SWS	Gesamt	2 SWS
Übung	2 SWS				
Gesamt	2 SWS				
Ggf. (Prüfungs)Vorleistungen (Art, Umfang)	Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen (mindestens 75 % - Nachweis wird durch Teilnahmelisten geführt). Prüfungsvorleistungen können sein: berufs- und studienbezogene Schriftstücke und Gespräche, Lektüre fachbezogener Literatur, Fallstudien, Präsentationen. Die genaue Prüfungsvorleistung wird spätestens in der zweiten Semesterwoche durch die Lehrkraft bekannt gegeben.				
Prüfungsleistungen/ Voraussetzungen für einen erfolgreichen Modulabschluss (Art, Umfang)	Prüfungsleistung: Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (20-30 Minuten) <i>Bekanntgabe spätestens in der zweiten Vorlesungswoche.</i>				
Modulnummer	9101620				

Kategorie	Inhalt				
Modulbezeichnung	Englisch Fachkommunikation Politik-/Sozial-/Geisteswissenschaften C1.2 GER				
Modulbezeichnung (englisch)	Professional English for the Humanities C1.2 CEFR				
Leistungspunkte und Gesamtarbeitsaufwand	3 90 Stunden				
Modulverantwortlich	SZ/Sprachenzentrum				
Sprache	Deutsch, Englisch <i>Bekanntgabe spätestens in der zweiten Vorlesungswoche.</i>				
Modulniveau	Sprachniveau C1 GER				
Zwingende Teilnahmevoraussetzung	Kenntnisse auf dem Niveau C.1.1.2 des GER, die in einem Einstufungstest nachzuweisen sind, oder äquivalente Leistungen.				
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung	keine				
Dauer des Moduls	1 Semester				
Termin/Angebotsturnus des Moduls	i.d.R. jedes Wintersemester				
Lern- und Qualifikationsziele (Kompetenzen)	Die Studierenden lernen, ausführliche, inhaltlich und sprachlich adäquate Texte für typische Situationen ihres Studiums und ihrer beruflichen Tätigkeit zu verfassen. Sie lernen offizielle Briefe, Essays, Berichte und Projektbeschreibungen zu lesen und zu verfassen. Die Studierenden werden befähigt, die sprachlichen Mittel in verschiedenen Situationen der schriftlichen Kommunikation des beruflichen und studentischen Alltags adressatenspezifisch und flexibel zu gebrauchen.				
Lehrzeit in SWS differenziert nach Form der Lehrveranstaltung	<table> <tr> <td>Übung</td><td>2 SWS</td></tr> <tr> <td>Gesamt</td><td>2 SWS</td></tr> </table>	Übung	2 SWS	Gesamt	2 SWS
Übung	2 SWS				
Gesamt	2 SWS				
Ggf. (Prüfungs)Vorleistungen (Art, Umfang)	Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen (mindestens 75 % - Nachweis wird durch Teilnahmelisten geführt). Prüfungsvorleistungen können sein: berufs- und studienbezogene Schriftstücke und Gespräche, Lektüre fachbezogener Literatur, Fallstudien, Präsentationen. Die genaue Prüfungsvorleistung wird spätestens in der zweiten Semesterwoche durch die Lehrkraft bekannt gegeben.				
Prüfungsleistungen/ Voraussetzungen für einen erfolgreichen Modulabschluss (Art, Umfang)	<table> <tr> <td>Prüfungsleistung:</td><td>Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (20-30 Minuten)</td></tr> </table> <i>Bekanntgabe spätestens in der zweiten Vorlesungswoche.</i>	Prüfungsleistung:	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (20-30 Minuten)		
Prüfungsleistung:	Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung (20-30 Minuten)				
Modulnummer	9101630				

Kategorie	Inhalt
Modulbezeichnung	Französisch B2.1.1 GER
Modulbezeichnung (englisch)	French B2.1.1 CEFR
Leistungspunkte und Gesamtarbeitsaufwand	6 180 Stunden
Modulverantwortlich	SZ/Sprachenzentrum
Sprache	Deutsch, Französisch <i>Bekanntgabe spätestens in der zweiten Vorlesungswoche.</i>
Modulniveau	Sprachniveau B2 GER
Zwingende Teilnahmevoraussetzung	Kenntnisse auf dem Niveau B1 des GER, die in einem Einstufungstest nachzuweisen sind, oder UNIcert® Stufe I oder äquivalente Leistungen.
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung	keine
Dauer des Moduls	1 Semester
Termin/Angebotsturnus des Moduls	ï.d.R. jedes Wintersemester
Lern- und Qualifikationsziele (Kompetenzen)	Ziel ist die Weiterentwicklung der Fähigkeiten und Fertigkeiten im Verstehenden Hören und Verstehenden Lesen, Sprechen und Schreiben sowie eine Sensibilisierung für interkulturelle Besonderheiten. Es kommt zu einer ersten Ausrichtung auf bestimmte Fachbereiche und zur Vermittlung einer hinreichenden Kommunikationsfähigkeit in studienbezogenen Situationen. Inhaltlich knüpft das Modul an Themen aus dem akademischen Leben der Studierenden an.
Lehrzeit in SWS differenziert nach Form der Lehrveranstaltung	Übung _____ 4 SWS Gesamt 4 SWS
Ggf. (Prüfungs)Vorleistungen (Art, Umfang)	Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen (mindestens 75 % - Nachweis wird durch Teilnahmelisten geführt) sowie erfolgreicher Leistungsnachweis über mündliche Sprachkompetenz (Präsentation oder Gespräch) entsprechend dem Anforderungsprofil des Moduls. Die genaue Prüfungsvorleistung wird spätestens in der zweiten Semesterwoche durch die Lehrkraft bekannt gegeben.
Prüfungsleistungen/ Voraussetzungen für einen erfolgreichen Modulabschluss (Art, Umfang)	Prüfungsleistung: Klausur (60-90 Minuten)
Modulnummer	9102110

Kategorie	Inhalt
Modulbezeichnung	Französisch B2.1.2 GER
Modulbezeichnung (englisch)	French B2.1.2 CEFR
Leistungspunkte und Gesamtarbeitsaufwand	6 180 Stunden
Modulverantwortlich	SZ/Sprachenzentrum
Sprache	Deutsch, Französisch <i>Bekanntgabe spätestens in der zweiten Vorlesungswoche.</i>
Modulniveau	Sprachniveau B2 GER
Zwingende Teilnahmevoraussetzung	Kenntnisse auf dem Niveau B2.1.1 des GER, die in einem Einstufungstest nachzuweisen sind, oder äquivalente Leistungen.
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung	keine
Dauer des Moduls	1 Semester
Termin/Angebotsturnus des Moduls	i.d.R. jedes Sommersemester
Lern- und Qualifikationsziele (Kompetenzen)	Der Schwerpunkt liegt auf der Entwicklung der Kompetenzen im Verstehenden Lesen. Die Studierenden erwerben die nötigen Fertigkeiten, um effektiv längere mittelschwere Originaltexte mit einem begrenzten allgemeinen und grundlegenden fachbezogenen Vokabular zu verstehen. Sie werden in die Lage versetzt, Schlüsselinformationen, Standpunkte und spezifische Details in Artikeln, Berichten, Diskussionsbeiträgen und Interviews zu Themen aus Wissenschaft, Wirtschaft, Kultur und Politik zu erschließen. Darüber hinaus werden die mündlichen und schriftlichen Kommunikationsfertigkeiten sowie die Fertigkeiten im Verstehenden Hören weiterentwickelt.
Lehrzeit in SWS differenziert nach Form der Lehrveranstaltung	Übung _____ 4 SWS Gesamt _____ 4 SWS
Ggf. (Prüfungs)Vorleistungen (Art, Umfang)	Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen (mindestens 75 % - Nachweis wird durch Teilnahmelisten geführt) sowie erfolgreicher Leistungsnachweis über mündliche Sprachkompetenz (Präsentation oder Gespräch) entsprechend dem Anforderungsprofil des Moduls. Die genaue Prüfungsvorleistung wird spätestens in der zweiten Semesterwoche durch die Lehrkraft bekannt gegeben.
Prüfungsleistungen/ Voraussetzungen für einen erfolgreichen Modulabschluss (Art, Umfang)	Prüfungsleistung: Klausur (60-90 Minuten)
Modulnummer	9102120

Kategorie	Inhalt				
Modulbezeichnung	Französisch B2.2 GER				
Modulbezeichnung (englisch)	French B2.2 CEFR				
Leistungspunkte und Gesamtarbeitsaufwand	6 180 Stunden				
Modulverantwortlich	SZ/Sprachenzentrum				
Sprache	Deutsch, Französisch <i>Bekanntgabe spätestens in der zweiten Vorlesungswoche.</i>				
Modulniveau	Sprachniveau B2 GER				
Zwingende Teilnahmevoraussetzung	Kenntnisse auf dem Niveau B2.1.2 des GER, die in einem Einstufungstest nachgewiesen werden, oder äquivalente Leistungen.				
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung	keine				
Dauer des Moduls	1 Semester				
Termin/Angebotsturnus des Moduls	i.d.R. jedes Wintersemester				
Lern- und Qualifikationsziele (Kompetenzen)	Der Schwerpunkt liegt auf der Entwicklung der mündlichen Kommunikationsfertigkeiten. Die Studierenden lernen, Sachverhalte in verschiedenen Kommunikationssituationen zusammenhängend darzustellen und zu diskutieren. Sie sind in der Lage, in Diskussionen ihre Ansichten zu begründen und zu verteidigen. Sie kommunizieren mit einem für ein Gespräch mit einem Muttersprachler notwendigen Grad an Flüssigkeit und Spontaneität. Sie beherrschen die dazu nötigen Kommunikationsstrategien (Umschreiben, Techniken der Bedeutungsvermittlung - Antonyme/Synonyme, Definitionen, Wortableitungen, authentische Dokumentation etc. -, Einsatz nonverbaler Mittel). Sie erstellen selbstständig Präsentationen, berücksichtigen dabei interkulturelle Aspekte und können die persönliche Bedeutung von Ereignissen und Erfahrungen deutlich machen. Darüber hinaus werden die schriftlichen Kommunikationsfertigkeiten sowie die Fertigkeiten im Verstehenden Hören weiterentwickelt.				
Lehrzeit in SWS differenziert nach Form der Lehrveranstaltung	<table> <tr> <td>Übung</td><td>4 SWS</td></tr> <tr> <td>Gesamt</td><td>4 SWS</td></tr> </table>	Übung	4 SWS	Gesamt	4 SWS
Übung	4 SWS				
Gesamt	4 SWS				
Ggf. (Prüfungs)Vorleistungen (Art, Umfang)	Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen (mindestens 75 % - Nachweis wird durch Teilnahmelisten geführt) sowie erfolgreicher Leistungsnachweis über mündliche Sprachkompetenz (Präsentation oder Gespräch) entsprechend dem Anforderungsprofil des Moduls. Die genaue Prüfungsvorleistung wird spätestens in der zweiten Semesterwoche durch die Lehrkraft bekannt gegeben.				
Prüfungsleistungen/ Voraussetzungen für einen erfolgreichen Modulabschluss (Art, Umfang)	Prüfungsleistung: Klausur (60-90 Minuten)				
Modulnummer	9102130				

Kategorie	Inhalt
Modulbezeichnung	Schwedisch B2.1.1 GER
Modulbezeichnung (englisch)	Swedish B2.1.1 CEFR
Leistungspunkte und Gesamtarbeitsaufwand	6 180 Stunden
Modulverantwortlich	SZ/Sprachenzentrum
Sprache	Deutsch, Schwedisch <i>Bekanntgabe spätestens in der zweiten Vorlesungswoche.</i>
Modulniveau	Sprachniveau B2 GER
Zwingende Teilnahmevoraussetzung	Kenntnisse auf dem Niveau B1 des GER, die im Einstufungstest nachzuweisen sind, oder äquivalente Leistungen.
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung	keine
Dauer des Moduls	1 Semester
Termin/Angebotsturnus des Moduls	i.d.R. jedes Wintersemester
Lern- und Qualifikationsziele (Kompetenzen)	Ziel ist die Weiterentwicklung der Fähigkeiten und Fertigkeiten im Verstehenden Hören und Verstehenden Lesen, Sprechen und Schreiben sowie eine Sensibilisierung für interkulturelle Besonderheiten. Es kommt zu einer ersten Ausrichtung auf bestimmte Fachbereiche und zur Vermittlung einer hinreichenden Kommunikationsfähigkeit in studienbezogenen Situationen. Inhaltlich knüpft das Modul an Themen aus dem akademischen Leben der Studierenden an.
Lehrzeit in SWS differenziert nach Form der Lehrveranstaltung	Übung _____ 4 SWS Gesamt _____ 4 SWS
Ggf. (Prüfungs)Vorleistungen (Art, Umfang)	Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen (mindestens 75 % - Nachweis wird durch Teilnahmelisten geführt) sowie erfolgreicher Leistungsnachweis über mündliche Sprachkompetenz (Präsentation oder Gespräch) entsprechend dem Anforderungsprofil des Moduls. Die genaue Prüfungsvorleistung wird spätestens in der zweiten Semesterwoche durch die Lehrkraft bekannt gegeben.
Prüfungsleistungen/ Voraussetzungen für einen erfolgreichen Modulabschluss (Art, Umfang)	Prüfungsleistung: Klausur (60-90 Minuten)
Modulnummer	9103110

Kategorie	Inhalt
Modulbezeichnung	Schwedisch B2.1.2 GER
Modulbezeichnung (englisch)	Swedish B2.1.2 CEFR
Leistungspunkte und Gesamtarbeitsaufwand	6 180 Stunden
Modulverantwortlich	SZ/Sprachenzentrum
Sprache	Deutsch, Schwedisch <i>Bekanntgabe spätestens in der zweiten Vorlesungswoche.</i>
Modulniveau	Sprachniveau B2 GER
Zwingende Teilnahmevoraussetzung	Kenntnisse auf dem Niveau B2.1.1 des GER, die in einem Einstufungstest nachzuweisen sind, oder äquivalente Leistungen.
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung	keine
Dauer des Moduls	1 Semester
Termin/Angebotsturnus des Moduls	i.d.R. jedes Sommersemester
Lern- und Qualifikationsziele (Kompetenzen)	Der Schwerpunkt liegt auf der Entwicklung der Kompetenzen im Verstehenden Lesen. Die Studierenden erwerben die nötigen Fertigkeiten, um effektiv längere mittelschwere Originaltexte mit einem begrenzten allgemeinen und grundlegenden fachbezogenen Vokabular zu verstehen. Sie werden in die Lage versetzt, Schlüsselinformationen, Standpunkte und spezifische Details in Artikeln, Berichten, Diskussionsbeiträgen und Interviews zu Themen aus Wissenschaft, Wirtschaft, Kultur und Politik zu erschließen. Darüber hinaus werden die mündlichen und schriftlichen Kommunikationsfertigkeiten sowie die Fertigkeiten im Verstehenden Hören weiterentwickelt.
Lehrzeit in SWS differenziert nach Form der Lehrveranstaltung	Übung _____ 4 SWS Gesamt _____ 4 SWS
Ggf. (Prüfungs)Vorleistungen (Art, Umfang)	Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen (mindestens 75 % - Nachweis wird durch Teilnahmelisten geführt) sowie erfolgreicher Leistungsnachweis über mündliche Sprachkompetenz (Präsentation oder Gespräch) entsprechend dem Anforderungsprofil des Moduls. Die genaue Prüfungsvorleistung wird spätestens in der zweiten Semesterwoche durch die Lehrkraft bekannt gegeben.
Prüfungsleistungen/ Voraussetzungen für einen erfolgreichen Modulabschluss (Art, Umfang)	Prüfungsleistung: Klausur (60-90 Minuten)
Modulnummer	9103120

Kategorie	Inhalt				
Modulbezeichnung	Schwedisch B2.2 GER				
Modulbezeichnung (englisch)	Swedish B2.2 CEFR				
Leistungspunkte und Gesamtarbeitsaufwand	6 180 Stunden				
Modulverantwortlich	SZ/Sprachenzentrum				
Sprache	Deutsch, Schwedisch <i>Bekanntgabe spätestens in der zweiten Vorlesungswoche.</i>				
Modulniveau	Sprachniveau B2 GER				
Zwingende Teilnahmevoraussetzung	Kenntnisse auf dem Niveau B2.1.2 des GER, die in einem Einstufungstest nachzuweisen sind, oder äquivalente Leistungen.				
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung	keine				
Dauer des Moduls	1 Semester				
Termin/Angebotsturnus des Moduls	i.d.R. jedes Wintersemester				
Lern- und Qualifikationsziele (Kompetenzen)	Der Schwerpunkt liegt auf der Entwicklung der mündlichen Kommunikationsfertigkeiten. Die Studierenden lernen, Sachverhalte in verschiedenen Kommunikationssituationen zusammenhängend darzustellen und zu diskutieren. Sie sind in der Lage, in Diskussionen ihre Ansichten zu begründen und zu verteidigen. Sie kommunizieren mit einem für ein Gespräch mit einem Muttersprachler notwendigen Grad an Flüssigkeit und Spontaneität. Sie beherrschen die dazu nötigen Kommunikationsstrategien (Umschreiben, Techniken der Bedeutungsvermittlung - Antonyme/Synonyme, Definitionen, Wortableitungen, authentische Dokumentation etc. -, Einsatz nonverbaler Mittel). Sie erstellen selbstständig Präsentationen, berücksichtigen dabei interkulturelle Aspekte und können die persönliche Bedeutung von Ereignissen und Erfahrungen deutlich machen. Darüber hinaus werden die schriftlichen Kommunikationsfertigkeiten sowie die Fertigkeiten im Verstehenden Hören weiterentwickelt.				
Lehrzeit in SWS differenziert nach Form der Lehrveranstaltung	<table> <tr> <td>Übung</td><td>4 SWS</td></tr> <tr> <td>Gesamt</td><td>4 SWS</td></tr> </table>	Übung	4 SWS	Gesamt	4 SWS
Übung	4 SWS				
Gesamt	4 SWS				
Ggf. (Prüfungs)Vorleistungen (Art, Umfang)	Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen (mindestens 75 % - Nachweis wird durch Teilnahmelisten geführt) sowie erfolgreicher Leistungsnachweis über mündliche Sprachkompetenz (Präsentation oder Gespräch) entsprechend dem Anforderungsprofil des Moduls. Die genaue Prüfungsvorleistung wird spätestens in der zweiten Semesterwoche durch die Lehrkraft bekannt gegeben.				
Prüfungsleistungen/ Voraussetzungen für einen erfolgreichen Modulabschluss (Art, Umfang)	Prüfungsleistung: Klausur (60-90 Minuten)				
Modulnummer	9103130				

Kategorie	Inhalt
Modulbezeichnung	Spanisch B2.1.1 GER
Modulbezeichnung (englisch)	Spanish B2.1.1 CEFR
Leistungspunkte und Gesamtarbeitsaufwand	6 180 Stunden
Modulverantwortlich	SZ/Sprachenzentrum
Sprache	Deutsch, Spanisch <i>Bekanntgabe spätestens in der zweiten Vorlesungswoche.</i>
Modulniveau	Sprachniveau B2 GER
Zwingende Teilnahmevoraussetzung	Kenntnisse auf dem Niveau B1 des GER, die in einem Einstufungstest nachzuweisen sind, oder äquivalente Leistungen.
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung	keine
Dauer des Moduls	1 Semester
Termin/Angebotsturnus des Moduls	ï.d.R. jedes Wintersemester
Lern- und Qualifikationsziele (Kompetenzen)	Ziel ist die Weiterentwicklung der Fähigkeiten und Fertigkeiten im Verstehenden Hören und Verstehenden Lesen, Sprechen und Schreiben sowie eine Sensibilisierung für interkulturelle Besonderheiten. Es kommt zu einer ersten Ausrichtung auf bestimmte Fachbereiche und zur Vermittlung einer hinreichenden Kommunikationsfähigkeit in studienbezogenen Situationen. Inhaltlich knüpft das Modul an Themen aus dem akademischen Leben der Studierenden an.
Lehrzeit in SWS differenziert nach Form der Lehrveranstaltung	Übung _____ 4 SWS Gesamt 4 SWS
Ggf. (Prüfungs)Vorleistungen (Art, Umfang)	Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen (mindestens 75 % - Nachweis wird durch Teilnahmelisten geführt) sowie erfolgreicher Leistungsnachweis über mündliche Sprachkompetenz (Präsentation oder Gespräch) entsprechend dem Anforderungsprofil des Moduls. Die genaue Prüfungsvorleistung wird spätestens in der zweiten Semesterwoche durch die Lehrkraft bekannt gegeben.
Prüfungsleistungen/ Voraussetzungen für einen erfolgreichen Modulabschluss (Art, Umfang)	Prüfungsleistung: Klausur (60-90 Minuten)
Modulnummer	9104110

Kategorie	Inhalt
Modulbezeichnung	Spanisch B2.1.2 GER
Modulbezeichnung (englisch)	Spanish B2.1.2 CEFR
Leistungspunkte und Gesamtarbeitsaufwand	6 180 Stunden
Modulverantwortlich	SZ/Sprachenzentrum
Sprache	Deutsch, Spanisch <i>Bekanntgabe spätestens in der zweiten Vorlesungswoche.</i>
Modulniveau	Sprachniveau B2 GER
Zwingende Teilnahmevoraussetzung	Kenntnisse auf dem Niveau B2.1.1 des GER, die in einem Einstufungstest nachzuweisen sind, oder äquivalente Leistungen.
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung	keine
Dauer des Moduls	1 Semester
Termin/Angebotsturnus des Moduls	i.d.R. jedes Sommersemester
Lern- und Qualifikationsziele (Kompetenzen)	Der Schwerpunkt liegt auf der Entwicklung der Kompetenzen im Verstehenden Lesen. Die Studierenden erwerben die nötigen Fertigkeiten, um effektiv längere mittelschwere Originaltexte mit einem begrenzten allgemeinen und grundlegenden fachbezogenen Vokabular zu verstehen. Sie werden in die Lage versetzt, Schlüsselinformationen, Standpunkte und spezifische Details in Artikeln, Berichten, Diskussionsbeiträgen und Interviews zu Themen aus Wissenschaft, Wirtschaft, Kultur und Politik zu erschließen. Darüber hinaus werden die mündlichen und schriftlichen Kommunikationsfertigkeiten sowie die Fertigkeiten im Verstehenden Hören weiterentwickelt.
Lehrzeit in SWS differenziert nach Form der Lehrveranstaltung	Übung _____ 4 SWS Gesamt _____ 4 SWS
Ggf. (Prüfungs)Vorleistungen (Art, Umfang)	Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen (mindestens 75 % - Nachweis wird durch Teilnahmelisten geführt) sowie erfolgreicher Leistungsnachweis über mündliche Sprachkompetenz (Präsentation oder Gespräch) entsprechend dem Anforderungsprofil des Moduls. Die genaue Prüfungsvorleistung wird spätestens in der zweiten Semesterwoche durch die Lehrkraft bekannt gegeben.
Prüfungsleistungen/ Voraussetzungen für einen erfolgreichen Modulabschluss (Art, Umfang)	Prüfungsleistung: Klausur (60-90 Minuten)
Modulnummer	9104120

Kategorie	Inhalt				
Modulbezeichnung	Spanisch B2.2 GER				
Modulbezeichnung (englisch)	Spanish B2.2 CEFR				
Leistungspunkte und Gesamtarbeitsaufwand	6 180 Stunden				
Modulverantwortlich	SZ/Sprachenzentrum				
Sprache	Deutsch, Spanisch <i>Bekanntgabe spätestens in der zweiten Vorlesungswoche.</i>				
Modulniveau	Sprachniveau B2 GER				
Zwingende Teilnahmevoraussetzung	Kenntnisse auf dem Niveau B2.1.2 des GER, die in einem Einstufungstest nachzuweisen sind, oder äquivalente Leistungen.				
Empfohlene Teilnahmevoraussetzung	keine				
Dauer des Moduls	1 Semester				
Termin/Angebotsturnus des Moduls	i.d.R. jedes Wintersemester				
Lern- und Qualifikationsziele (Kompetenzen)	Der Schwerpunkt liegt auf der Entwicklung der mündlichen Kommunikationsfertigkeiten. Die Studierenden lernen, Sachverhalte in verschiedenen Kommunikationssituationen zusammenhängend darzustellen und zu diskutieren. Sie sind in der Lage, in Diskussionen ihre Ansichten zu begründen und zu verteidigen. Sie kommunizieren mit einem für ein Gespräch mit einem Muttersprachler notwendigen Grad an Flüssigkeit und Spontaneität. Sie beherrschen die dazu nötigen Kommunikationsstrategien (Umschreiben, Techniken der Bedeutungsvermittlung - Antonyme/Synonyme, Definitionen, Wortableitungen, authentische Dokumentation etc. -, Einsatz nonverbaler Mittel). Sie erstellen selbstständig Präsentationen, berücksichtigen dabei interkulturelle Aspekte und können die persönliche Bedeutung von Ereignissen und Erfahrungen deutlich machen. Darüber hinaus werden die schriftlichen Kommunikationsfertigkeiten sowie die Fertigkeiten im Verstehenden Hören weiterentwickelt.				
Lehrzeit in SWS differenziert nach Form der Lehrveranstaltung	<table> <tr> <td>Übung</td><td>4 SWS</td></tr> <tr> <td>Gesamt</td><td>4 SWS</td></tr> </table>	Übung	4 SWS	Gesamt	4 SWS
Übung	4 SWS				
Gesamt	4 SWS				
Ggf. (Prüfungs)Vorleistungen (Art, Umfang)	Regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen (mindestens 75 % - Nachweis wird durch Teilnahmelisten geführt) sowie erfolgreicher Leistungsnachweis über mündliche Sprachkompetenz (Präsentation oder Gespräch) entsprechend dem Anforderungsprofil des Moduls. Die genaue Prüfungsvorleistung wird spätestens in der zweiten Semesterwoche durch die Lehrkraft bekannt gegeben.				
Prüfungsleistungen/ Voraussetzungen für einen erfolgreichen Modulabschluss (Art, Umfang)	Prüfungsleistung: Klausur (60-90 Minuten)				
Modulnummer	9104130				

Universität
Rostock



Traditio et Innovatio

DIPLOMA SUPPLEMENT

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. Angaben zum Inhaber/zur Inhaberin der Qualifikation

1.1 Familienname/1.2 Vorname

XXX

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

XXX

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

XXX

2. Angaben zur Qualifikation

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Arts – M.A.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

k. A.

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Politikwissenschaft

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität Rostock, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät, Institut für Politik- und Verwaltungswissenschaften, Deutschland

Status (Typ/Trägerschaft)

Universität Rostock

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

siehe 2.3

Status (Typ/Trägerschaft)

siehe 2.3

2.5 Im Unterricht/in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch, Englisch

3. Angaben zur Ebene der Qualifikation

3.1 Ebene der Qualifikation

Master – Zweiter Hochschulabschluss

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

Zwei Jahre (120 ECTS-Leistungspunkte, Arbeitsaufwand 900 Stunden/Semester)

3.3 Zugangsvoraussetzungen

Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (mind. 180 ECTS-Leistungspunkte) in Geistes-, Sozial-, Staats-, Wirtschafts- oder Rechtswissenschaften oder ein anderer gleichwertiger Abschluss, gute Kenntnisse in Englisch (mindestens Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens), in Französisch oder Schwedisch oder Spanisch (mindestens B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens), für ausländische Studierende gute Kenntnisse in Deutsch (mindestens Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens).

4. Angaben zum Inhalt und zu den erzielten Ergebnissen

4.1 Studienform

Vollzeit

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil der Absolventin/des Absolventen

Im Rahmen des Studiums werden die theoretischen Grundlagen der Identitätsbildung behandelt sowie Prozesse der Identitätsbildung am Beispiel von verschiedenen Areas (Lateinamerika, Asien, Ostseeraum/Osteuropa) analysiert. Ziel ist es, den Studierenden die analytische und theoretische Basis für eine tiefgründige wissenschaftliche Beschäftigung mit den Area Studies zu vermitteln.

Im Rahmen eines Auslandsaufenthaltes sollen vertiefte Kenntnisse zu Kollektiven Identitäten beziehungsweise einer der oben genannten Areas erworben werden. Darüber hinaus dient der Auslandsaufenthalt dem Erwerb zusätzlicher Sprachkenntnisse und der wissenschaftlichen Mobilität.

Die Absolventinnen und Absolventen des Studienganges „Politikwissenschaft mit Schwerpunkt Area Studies“ sind qualifiziert für Berufsfelder in den Sozial-, Staats- und Geisteswissenschaften, der Politik und Verwaltung, in Medien und in der Entwicklungszusammenarbeit, der auswärtigen Kulturpolitik sowie in Internationalen Organisationen.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Transcript of Records und Prüfungszeugnis für Liste aller Module mit Noten und das Thema und die Bewertung der Abschlussarbeit.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

siehe Punkt 8.6

4.5 Gesamtnote

Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus dem Mittelwert aller Modulnoten und der Note der Masterarbeit; dabei werden die Modulnoten und die Note der Masterarbeit mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.

... (Gesamtbewertung)

... (ECTS-Grade)

5. Angaben zum Status der Qualifikation

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der erfolgreiche Abschluss ermöglicht die Zulassung zur Promotion.

5.2 Beruflicher Status

k. A.

6. Weitere Angaben

6.1 Weitere Angaben

k. A.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

zur Universität: www.uni-rostock.de

zum Studium: <http://www.wiwi.uni-rostock.de/ipv/studium/ma-politikwissenschaft-mit-schwerpunkt-area-studies/>

zu nationalen Institutionen: siehe Abschnitt 8.8

7. Zertifizierung

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

- Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]
- Prüfungszeugnis vom [Datum]
- Transkript vom [Datum]

Rostock, [Datum]

(Siegel)

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

8. Angaben zum nationalen Hochschulsystem

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse³ beschrieben.

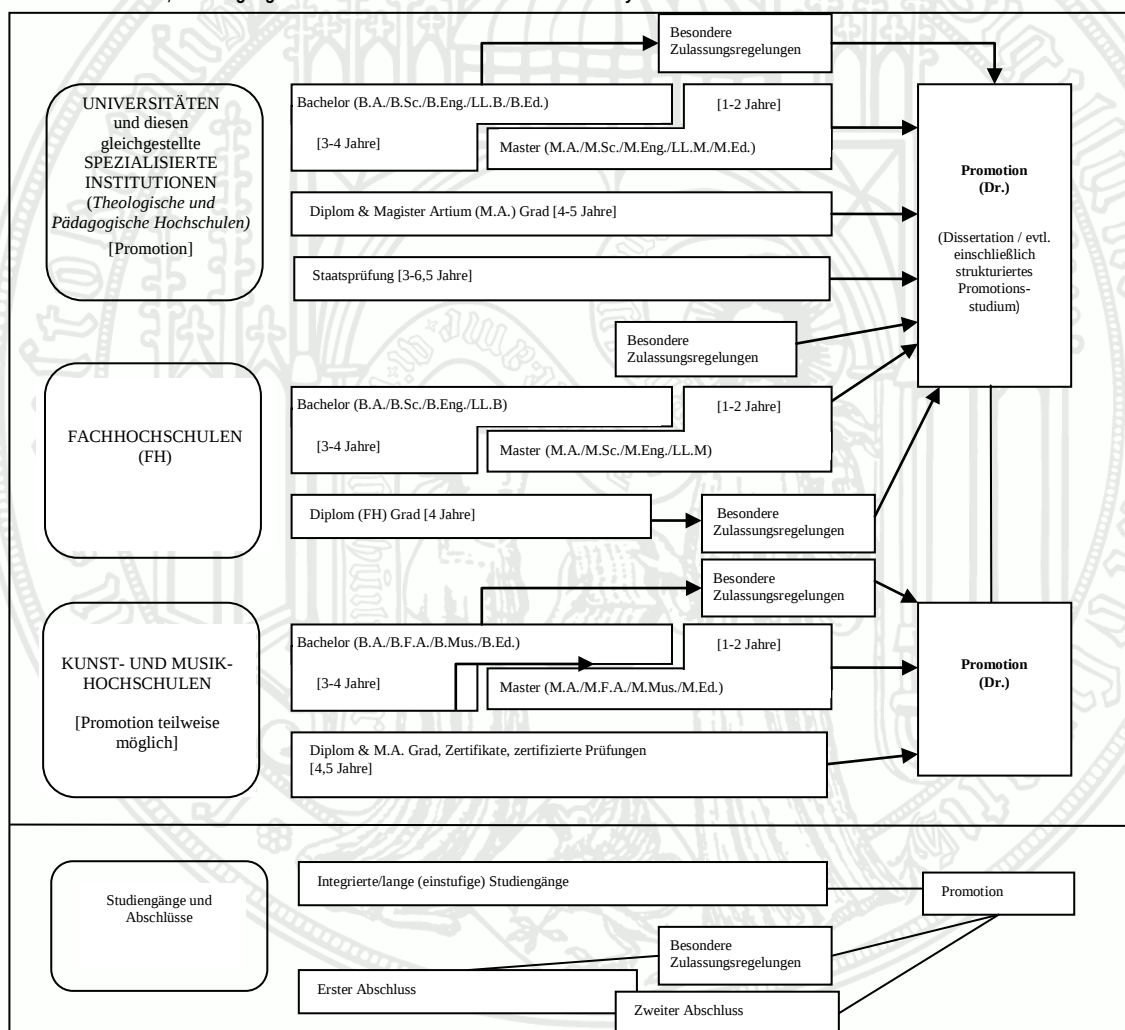
Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3.

Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren⁴. Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen⁵.

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit.

Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit.

Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁷

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab.

Weiterbildende Masterstudiengänge, können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Masterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil eine ECTS-Benotungsskala.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0

- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURDYCE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (<http://www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-aufeuropaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html>); E-Mail: eurydice@kmk.org

- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de

- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 01.07.2010.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).

⁴ Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010).

⁵ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁶ Siehe Fußnote Nr. 5.

⁷ Siehe Fußnote Nr. 5.

Universität
Rostock



Traditio et Innovatio

DIPLOMA SUPPLEMENT

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgments, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. Holder of the Qualification

1.1 Family name/1.2 First name

XXX

1.3 Date, city, country of birth

XXX

1.4 Student ID number or code

XXX

2. Qualification

2.1 Name of qualification (full, abbreviated; in original language)

Master of Arts – M..A.

Title conferred (full, abbreviated; in original language)

n. a.

2.2 Main field(s) of study

Political Science

2.3 Institution awarding the qualification (in original language)

Universität Rostock, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät, Institut für Politik- und Verwaltungswissenschaften, Deutschland

Status (Type/Control)

University Institution

2.4 Institution administering studies (in original language)

Universität Rostock, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät, Institut für Politik- und Verwaltungswissenschaften, Deutschland

Status (Type/Control)

University Institution

2.5 Language(s) of instruction/examination

German, English

3. Level of the Qualification

3.1 Level

Graduate / second degree (2 years), by research with thesis

3.2 Official length of programme

Two years (120 Credit Points, workload 900 hours/semester)

3.3 Access requirement(s)

First academic degree (at least 180 Credit Points) in Human Sciences, Social Sciences or Economic Sciences or Jurisprudence, good knowledge in English (at least level B2 of the Common European Framework of Reference for Languages), fair knowledge in French or Swedish or Spanish (at least level B1 of the Common European Framework of References for Languages), good knowledge in German (at least level C1 of the Common European Framework of Reference for Languages).

4. Contents and Results gained

4.1 Mode of study

Full time

4.2 Programme requirements/Qualification profile of the graduate

The master program qualifies to in-depth studies of political sciences focused on research. It emphasizes on the theoretical framework of identity formation and relates it to Area Studies using examples of Asia, Latin America as well as the Baltic Sea Area and Eastern Europe. Fundamental for the program is its international focus, a semester abroad is mandatory.

Majoring in Political Sciences qualifies students particularly to autonomous activity und research, to the professional specialization on certain areas of the subject as well as presentation of their work. The degree enables them to put their knowledge to use for instance in the development cooperation, foreign cultural policy, civic education or scientific areas.

4.3 Programme details

See Transcript of Records and certificate of Examination.

4.4 Grading scheme

For general grading scheme see 8.6

4.5 Overall classification (in original language)

For the Master examination a final grade is calculated. The overall grade is calculated by averaging the grades of all modules and the Master thesis. In this averaging process, the specific module grades and the grade of the Master thesis are weighted with the corresponding ECTS-credits.

... (final grade)

... (ECTS-Grade)

5. Function of the Qualification

5.1 Access to further studies

Qualifies to apply for admission for doctoral studies.

5.2 Professional status

n. a.

6. Additional Information

6.1 Additional information

n.a.

6.2 Further information sources

About the university:

www.uni-rostock.de

About the studies:

<http://www.wiwi.uni-rostock.de/ipv/studium/ma-politikwissenschaft-mit-schwerpunkt-area-studies/>

About national institutions see paragraph 8.8

7. Certification

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

- Degree award certificate issued on [Date]
- Diploma/Degree/Certificate awarded on [Date]
- Transcript of Records issued on [Date]

Rostock, [Date]

(seal)

Chairperson of examination committee

8. National Higher Education System

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM^I

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).^{II}

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

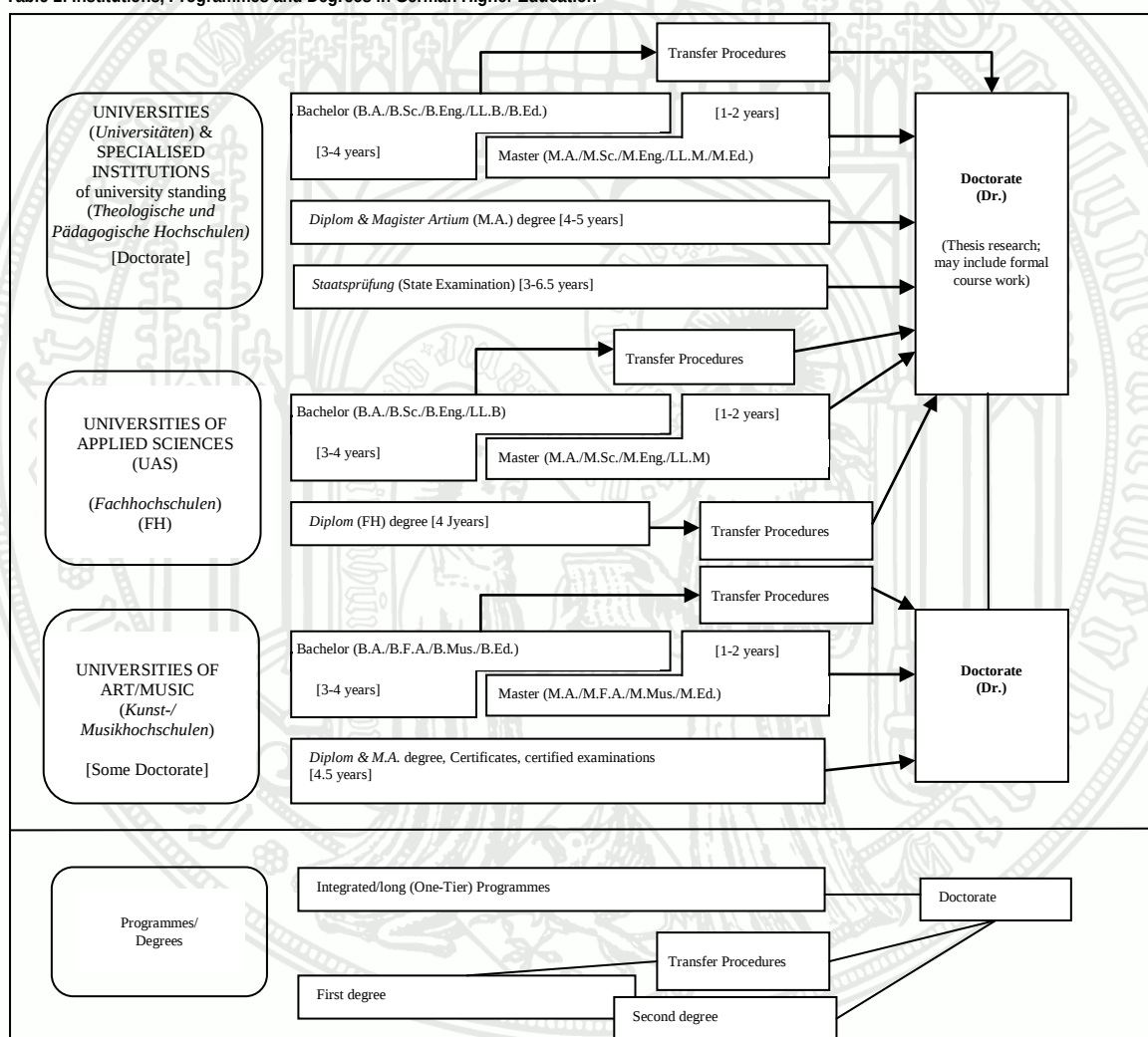
The German Qualification Framework for Higher Education Degrees^{III} describes the degrees of the German Higher Education System. It contains the classification of the qualification levels as well as the resulting qualifications and competencies of the graduate.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).^{IV} In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.^V

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^{vi}

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^{vii}

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): *Diplom* degrees, *Magister Artium*, *Staatsprüfung*

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten* (U) last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen* (FH)/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom* (FH) degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions partly already use an ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife*, *Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0

- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (<http://www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-auf-europaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html>; E-Mail: eurydice@kmk.org)

- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahnstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de

- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

ⁱ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2010.

ⁱⁱ *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

ⁱⁱⁱ German Qualification Framework for Higher Education Degrees (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 21.04.2005).

^{iv} Common structural guidelines of the *Länder* for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 04.02.2010).

^v "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany' (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

^{vi} See note No. 5.

^{vii} See note No. 5.